

WOLFGANG KLEIN

**Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht,
darf nicht von Gesetzen beherrscht werden,
die das Volk nicht versteht**

*Die Schrift ist unveränderlich,
und die Meinungen sind oft nur ein
Ausdruck der Verzweiflung darüber.
(Franz Kafka)*

I. Du sollst mir das Wort lassen stahn

Nach einem alten Scherz unterscheiden sich BGB und Bibel vor allem dadurch, dass Letztere ins Deutsche übersetzt wurde. Jedenfalls gibt es viele Versuche in diese Richtung, deren bekanntester und erfolgreichster Dr. Martin Luther zu verdanken ist. Luther wollte eine Bibel für das Volk. Ein jeder sollte Zugang zur Wahrheit des Wortes haben. Wer, wie ich, als Katholik aufgewachsen ist, kennt es anders. Das ungezügelter Bibellesen wird nicht ermutigt. Zwischen das Wort und die Menschen, die es glauben sollen, schiebt sich eine Kaste, die das Wort in besonderer Weise versteht. Sie errichtet im Verlaufe vieler Generationen ein gewaltiges Lehrgebäude, das den gelegentlichen Besucher an Piranesis *Carceri* erinnert, in dem sich die Kaste der Einheimischen aber sichtlich so gut zurechtfindet wie die Termiten in einem Termitenhügel.

An diesem Lehrgebäude ist für den einfältigen Beobachter vieles verwunderlich. Das erste, was sein Erstaunen erregt, ist der offenkundige Gegensatz zwischen den Dogmen des Lehrgebäudes und dem Wort Gottes, wie es nun einmal geschrieben steht. Manches kommt in der Bibel überhaupt nicht vor, beispielsweise das Dogma, dass die Mutter Gottes unmittelbar in den Himmel aufgenommen worden ist (bisher die einzige Unfehlbarkeitsentscheidung eines Papstes). Anderes kommt in der Bibel eher am Rande vor, etwa der Teufel, der gelegentlich als kleiner Versucher in Erscheinung tritt, ein Teufelchen sozusagen, während ihn die Ausleger übergroß gemacht haben; ebenso ist es mit der

Hölle, diesem so wesentlichen Element der christlichen Dogmatik. Wieder anderes wird in der Bibel klar gesagt, aber in der Dogmatik verschwiegen, etwa der Umstand, dass man als Reicher nicht in den Himmel kommen kann (Mt. 19, 21–26). Anders gesagt, es gibt *Hinzufügungen, Umdeutungen* und *Weglassungen*, und sie sind nicht gering. Das zweite, noch viel Verwunderlichere ist der Umstand, dass dieser Gegensatz den Eingeweihten nicht als Widerspruch gilt: Es wird als eine Frage der richtigen *Auslegung* des geschriebenen Wortes betrachtet, und da gibt es Befugte und Unbefugte. Das dritte und Allerverwunderlichste ist aber, dass die Dogmen, so wie sie nun einmal von den Befugten festgelegt werden, auch von den Unbefugten geglaubt werden, *selbst wenn diese sie nicht verstehen*. Ich habe nicht den Eindruck, dass viele wissen, was „an seinen eingeborenen Sohn“ bedeutet, aber sie glauben fest „an seinen eingeborenen Sohn“. Sie sagen es nicht nur so daher, sondern – zumindest in früheren Zeiten – waren viele bereit, mit ihrem Leben dafür einzustehen oder jedenfalls das Leben anderer dafür zu opfern.

Was für den Außenstehenden ein Gegenstand der Faszination und der Verwunderung ist, das ist für den Betroffenen eine Sache von Leben und Tod. Der dem Glauben Unterworfenen kommt in die Hölle, wenn er nicht glaubt, was die Kaste sagt. Die Kaste hat nicht bloß eine Dogmatik entfaltet, sondern erlegt sie anderen auf. Sie entscheidet nicht nur darüber, was zu glauben ist und wie die Menschen handeln sollen, sie hat auch die Macht, ihre Dogmatik durchzusetzen; sie ist die Hierarchie.

Allmählich wird sich der Leser fragen, was all dies mit der „Sprache des Rechts“ zu tun hat. Die Dogmatik der Priesterkaste und ihre heilige Herrschaft ist es, die dem Sprachwissenschaftler in den Sinn kommt, wenn er mit Juristen über die Rolle des geschriebenen Wortes, über juristische Texte und über ihr Verständnis durch den Laien redet. Nun ist „Laie“ ein relativer Begriff. Wir alle sind auf den meisten Gebieten Laien. Hier ist der juristische Laie gemeint. Aber juristische Texte – Gesetze, Verträge, Verordnungen – sind sprachliche Gebilde. Über die Bedeutung der Wörter muss daher *letztlich* die Sprachgemeinschaft entscheiden, nicht eine Gruppe, die sich auf bestimmten inhaltlichen Gebieten gut auskennt. Und wenn über die Sprache Festlegungen getroffen werden, dann muss es die Sprache derer sein, für die diese Festlegungen gelten.

Dass die Sprache für das Recht von eminenter Bedeutung ist, wird von Rechtsphilosophen, Rechtswissenschaftlern und Rechtspraktikern oft bekundet. So schreibt Bernd Rüthers in seiner „Rechtstheorie“:

„Die Sprache ist das Arbeitsgerät des Juristen. Die Qualität der Rechtswissenschaft und der Gerichtspraxis wird maßgeblich von der Genauigkeit der Rechtssprache und der Sprachbeherrschung der Juristen bestimmt.“¹

Es wäre leicht, andere Zitate dieser Art anzuführen, und sie sind sicher ernst gemeint. Da nun einmal in unserer Gesellschaft, wie in den meisten Gesellschaften, Rechtsvorstellungen sprachlich kodifiziert sind, sollte die Art der Kodifizierung für alle von diesen Rechtsvorstellungen Betroffenen von eminenter Bedeutung sein. Aber es fällt schon auf, dass den entsprechenden Bekundungen in der Realität recht wenig entspricht, weder bei jenen, die sich theoretisch mit dem Recht befassen, noch bei jenen, die es in der alltäglichen Praxis umsetzen sollen. Das nährt den Verdacht, dass die Juristen *eigentlich* etwas anderes denken. Was sie denken, lässt sich etwas zugespitzt an zwei Äußerungen zweier eminenter Vertreter des Faches festmachen. Sie sind im Umkreis des Projekts „Sprache des Rechts“, das derzeit an der Berlin-Brandenburgischen Akademie durchgeführt wird, gefallen. Die eine stammt von Hasso Hofmann und lautet: „Was der Nichtjurist denkt, ist ganz egal.“ Die andere stammt von Regina Ogorek und lautet: „Der Wortlaut stört oft nur.“ Beide sind im Verlaufe engagierter und höchst unterhaltsamer Diskussionen vorgebracht worden und entsprechend pointiert. Sie sollten daher sicher nicht auf die Goldwaage gelegt werden. Aber sie scheinen mir recht gut wiederzugeben, wie die Mehrzahl der Juristen insgeheim und gelegentlich auch offen bekundet die Rolle des „Wortes“ und sein Verständnis durch den Laien einschätzt. Maßgeblich ist die Dogmatik, wie die Juristen sie sich ausdenken und wie sie sie in der rechtlichen Auseinandersetzung handhaben.

Diese Vorstellung kommt mir in vielem so verwunderlich vor wie die des christlichen Dogmengebäudes und der Priester, die es sich ausgedacht haben und über die Macht verfügen, es für andere verbindlich zu machen. Sie ist aber nicht nur verwunderlich, sie ist auch bedrohlich. Das will ich im Folgenden erklären.

II. „Was der Nichtjurist denkt, ist ganz egal“

Die Ansicht, bei der Auslegung eines Textes sei das Verständnis des Laien nicht weiter von Belang, entspricht zunächst einmal weithin der rechtlichen Praxis. Davon gibt es einige Ausnahmen, z. B. das so genannte „Transparenzgebot“. Es ist aber kein Zufall, dass – wie ich in jüngster Zeit wiederholt erfahren habe – dieses Transparenzgebot von

¹ BERND RÜTHERS, *Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts*. München 1999, 122.

vielen Juristen als „höchst problematisch“ angesehen wird; untypisch ist es allemal. Die Feststellung „Was der Nichtjurist denkt, ist ganz egal“ ist daher vielleicht etwas pointiert, aber im Kern richtig, wenn man an die bestehende Praxis denkt. Aber soll es auch so sein?

Mir, als Nichtjurist und Rechtssubjekt, scheint dieser Gedanke bizarr – nicht deshalb, weil ich nicht möchte, dass andere über mich entscheiden, denn dies muss so sein, wenn es zum Konflikt kommt. Aber niemand kann wollen, dass über ihn nach Dogmen und Regeln entschieden wird, die er nicht versteht. Josef K. weiß nicht, welches Recht er verletzt hat. Der Soldat in Kafkas „Strafkolonie“ weiß nicht, weshalb er so bestraft wird; aber gerecht ist es. Die Menschen in Orwells Welt lernen, dass, was sie immer als „Krieg“ verstanden haben, eigentlich „Friede“ ist, dass, was sie als „Hass“ verstanden haben, eigentlich „Liebe“ ist. So soll es nicht sein.

Nun leben wir weder in Kafkas Welt noch in Orwells Welt, und kein Jurist, jedenfalls keiner, den ich kenne, möchte dies. Auch will ich den Juristen gerne zubilligen, dass ihre Aufgabe nicht einfach ist und dass sie die besten Absichten haben. Aber ich denke, dass in einem demokratischen Gemeinwesen die Menschen die Vorschriften verstehen können müssen, durch die sie gebunden werden. Dafür habe ich freilich keinen anderen Grund als die Überzeugung, dass in einem solchen Gemeinwesen, anders als in einem Gottesstaat, alle Gewalt vom Volke ausgeht. Nun besteht das Volk aus Vielen, und die mögen eine höchst unterschiedliche Vorstellung davon haben, wie die Dinge im großen Ganzen wie auch im einzelnen Fall geregelt sein sollen. Aber sie müssen die Vorschriften *verstehen* können, nach denen die Dinge geregelt sind. Wenn alle Gewalt vom Volke ausgeht, dann ist letzten Endes das Verständnis des Laien maßgeblich.

Das alles scheint mir offenkundig. Ich weiß nicht, wie man sich als Jurist darum herumwinden kann. Drei Argumentationslinien kommen zu Sinn:

1. Wir wollen doch nur euer Bestes

Das mag durchaus stimmen. Aber zum einen leben die meisten Hierarchen, vom Papst zu Erich Mielke („Ich liebe euch doch alle“) und zu Friedrich dem Großen („erster Diener“), in dem schönen Bewusstsein, dass sie zum Besten der Gemeinschaft wirken, über die sie Macht haben. Zum anderen geht es nicht um gute Absichten, sondern um die Frage, was in einer bestimmten Gemeinschaft Rechtens ist. Dazu muss diese Gemeinschaft aber das geschriebene Recht und seine Auslegung verstehen können; nur so kann sie es legitimieren.

2. *Anders geht es in der Praxis nicht*

Auch da ist sicher etwas dran. Wenn man bei jeder rechtlichen Auseinandersetzung drei Hanseln von der Straße rufen und um ihre Auslegung der einschlägigen Paragraphen bitten wollte, dann würde das Rechtswesen sicherlich zusammenbrechen. Aber nichts spricht dagegen, die einschlägigen Paragraphen so umzuformulieren, dass der Durchschnittsmensch sie verstehen kann, vielleicht nicht auf Anhieb, aber doch beim dritten Durchlesen. Dies ist unmöglich? Nun, man muss es zumindest ernsthaft versuchen. Vielleicht würde die Praxis sogar wesentlich einfacher. Das Zivilrecht der DDR ist in jenen Bereichen, die sich inhaltlich entsprechen, wesentlich verständlicher als das BGB. Der Grund liegt in der Bereitschaft, mit einer gewissen Tradition zu brechen, in die man sich mühselig eingearbeitet hat. *Quam multa fieri non posse, priusquam sint facta, iudicantur* (Plinius).

3. *Wir sind keine Herrscher, sondern Fachleute*

In der Tat: Ein Jurist ist zunächst einmal jemand, der sich in rechtlichen Dingen besser auskennt als ein Laie. Das ist hier nicht anders als bei einem Arzt, einem Automechaniker, einem Byzantinisten oder einem Analysten. Deren Urteil folgt der vernünftige Laie auch. Der Unterschied liegt nur darin, dass er es nicht muss. Ich kann mir die Meinung eines Arztes einholen, aber die Entscheidung liegt bei mir. Deshalb mag dieses Argument gelten, wenn man sich bei einem Rechtsanwalt beraten lässt; dann hat man auch die Freiheit, diesen Rat zu verwerfen. Hier geht es aber um die ganz andere Frage, wessen Verständnis *letztlich* maßgeblich ist. Die Legitimation des Rechts, soweit es sprachlich festgelegt ist, obliegt aber dem Volk und nicht der Nomenklatura.

Vielleicht mache ich mich mit diesen pathetischen Bekenntnissen etwas lächerlich. Aber ich sehe nicht, was man aus der Vorstellung, dass alle Gewalt vom Volke ausgeht, anderes ableiten könnte. Die drei Gegenargumente, die ich eben angedeutet habe, sind jedenfalls eher Ausweichversuche. Vielleicht gibt es ja bessere; aber ich sehe sie nicht. Das Recht auf verständliche Gesetze ist ein demokratisches Grundrecht, nicht anders als das Recht auf freie Wahlen, freie Rede oder Gleichberechtigung vor dem Gesetz. Und nicht anders als diese muss es gegen den Widerstand der Nomenklatura erkämpft werden – einer Nomenklatura, die durchaus überzeugt ist, das Rechte zu tun.

III. „Der Wortlaut stört oft nur“

Natürlich ist damit nicht gemeint, dass für Recht und Rechtsfindung der Wortlaut belanglos ist. Dann brauchte man keine Gesetze mehr zu erlassen und keine Mietverträge mehr abzuschließen. Gemeint ist vielmehr, dass es Fälle gibt, in denen man vom Wortlaut des Rechtstextes abweichen darf, ja abweichen muss, um dem Recht Genüge zu tun.

Das scheint mir durchaus plausibel, und zwar aus Gründen, die nicht mit Recht und Gesetz, sondern mit der Natur der menschlichen Sprache zu tun haben. Sie hängen damit zusammen, was ein Text insgesamt abbildet. Ein Rechtstext besteht ja normalerweise nicht nur aus einem einzelnen Satz, sondern aus einer Folge von Sätzen, die in ihrer Gesamtheit einen komplexen Sachverhalt – eine „Gesamtvorstellung“ – abbilden. Eine solche Abbildung erfasst nie alle Eigenschaften der „Gesamtvorstellung“; sie ist höchst selektiv, und es ist in das Ermessen des Sprechenden gestellt, welche Eigenschaften der Gesamtvorstellung er herausgreift, wie er diese auf einzelne Sätze verteilt und wie er diese Sätze selbst formuliert. Dies gilt für alle Texte – für die Erzählung irgendwelcher persönlicher Erlebnisse ebenso wie für die Beschreibung eines Berges oder eine Gebrauchsanleitung. Die einzelnen Sätze, aus denen sich der Text zusammensetzt, ergänzen sich, relativieren sich, erlauben bestimmte Inferenzen auf nicht explizit Ausgesprochenes, und in vielen Fällen widersprechen sie sich auch (beispielsweise bei dialogischen Texten, oder bei Korrekturen wie „Eigentlich war er gar nicht betrunken“ oder „Übrigens war es ganz anders“). Das, worauf es ankommt, ist aber natürlich nicht die Folge der einzelnen Sätze und ihre Bedeutung für sich genommen, sondern das, was der Text in seiner Gesamtheit abbilden soll. Die „Wahrheit“ eines Textes ist daher nicht die aufaddierte Wahrheit der einzelnen Sätze, aus denen er sich zusammensetzt. Die einzelnen Sätze sind Szenenphotos, die nur bestimmte Momente des eigentlichen Geschehens sichtbar machen. Auf dieses aber kommt es an.

Bei juristischen Texten ist die „Gesamtvorstellung“ kein reales Geschehen, wie bei einer Erzählung, auch nicht ein Gegenstand, wie bei einer Bildbeschreibung, sondern ein mehr oder minder komplexes Geflecht von Rechtsnormen, ein „Rechtskomplex“, wie ich einmal sagen will. Der Text in seiner Gesamtheit bildet diesen Rechtskomplex nur sehr unvollkommen ab. Vieles ist offengelassen, mit Absicht oder weil man es nicht bedacht hat. Einzelne Festlegungen können sich widersprechen, ein Fall, der gelegentlich an anderer Stelle explizit geregelt ist („Bundesrecht bricht Landesrecht“), öfters aber nicht und dann der Auslegung überlassen bleibt. In diesem Fall muss sogar vom Wortlaut

abgewichen werden, freilich zugunsten eines anderen Wortlautes. Daher entspricht die Vorstellung, man müsse, um das Recht zu ermitteln, bisweilen vom Wortlaut abweichen, durchaus der Art und Weise, wie die menschliche Sprache komplexe Inhalte zu kodifizieren vermag. Es kommt auf den Rechtskomplex an, der durch den gesamten Text abgebildet werden soll, nicht auf den einzelnen Satz oder gar den einzelnen Satzteil, der dazu einen Beitrag liefert.

Soweit harmonisiert der Gedanke, dass der Wortlaut bei der Rechtsfindung bisweilen nur stört, nicht nur mit der Weisheit des Juristen, sondern auch mit der des Sprachwissenschaftlers. Aber das besagt natürlich nicht, dass der Wortlaut unwichtig sei – auch nicht in jenen Fällen, in denen man ihm nicht folgt. Der Wortlaut ist allemal die Grundlage, und er muss verstehbar sein. Nur ist man nicht immer an ihn gebunden. Eines ist es, eine bestimmte Formulierung richtig zu verstehen, und ein anderes, an sie gebunden zu sein. Was, um ein bekanntes Beispiel zu zitieren, an dem Verfassungsgerichtsurteil über die Dauer des Ersatzdienstes für den Sprachwissenschaftler – und nicht nur für den – so irritierend ist, ist nicht der Umstand, dass sich das Gericht nicht an den Wortlaut gehalten hat. Dafür mag es gute Gründe geben. Irritierend, ja verstörend ist vielmehr, dass die Richter den Wortlaut *umdeuten*. Wenn irgendwo steht „Betreten verboten“, so heißt dies „Betreten verboten“ und nicht „Betreten erlaubt“. Das sagen uns die Regeln der deutschen Sprache, die wir alle als Kinder gelernt haben, und an die sind auch die Juristen gebunden. Trotzdem mag es gute Gründe geben, das Betreten in manchen Fällen für erlaubt zu halten. Der Ausdruck „darf die Dauer nicht überschreiten“ heißt „darf die Dauer nicht überschreiten“ und nicht „darf die Dauer überschreiten“. Wer dies anders verstanden haben will, bringt uns in Orwells Welt. Er zerstört die Grundlagen der Verständigung, auf der das Recht, wie alles menschliche Zusammenleben, beruht.

Man muss den Wortlaut so verstehen, wie ihn ein jeder versteht. Aber es ist mit den Regeln des guten menschlichen Zusammenlebens vereinbar, dass man über ihn hinweggeht. Doch auch solche Abweichungen können nicht in das Ermessen einer noch so gebildeten, scharfsinnigen und wohlmeinenden Kaste gestellt sein. Für die Auslegung juristischer Texte – und damit auch für die Frage, ob der Wortlaut in einem gegebenen Falle ausschlaggebend ist – gilt nichts anderes als für diese Texte selbst: Sie muss für den Nichtjuristen verständlich sein, damit sie von jenen legitimiert werden kann, die einzig dazu das Recht haben.